

Börsenordnung Terraristik-Börse

Stand: 01. Mai 2013

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde erlassen vom: Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.
Postfach 18 01 48
51346 Leverkusen

Telefon: 0157 / 34212913
Fax: 032 / 121375223
Email: boersen@aquaterralev.de

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortliche

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse: Terraristik-Börse
Bürgerhalle Hauptstr. 150
51373 Leverkusen
Beginn: 10:00 Ende: 15:00

Die Börse wird veranstaltet durch den Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.

Für die Organisation und Durchführung dieser Börse sind verantwortlich:
Der vom Verein benannte Börsenwart und dessen Stellvertreter.

Für die Einhaltung dieser Börsenordnung sind verantwortlich:
Der vom Verein benannte Tierschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter.

2. Gegenstand der Börse

Die Terraristik-Börse ist ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Pflegern und Züchtern von Terrarientieren und Pflanzen mit dem Ziel, den Austausch von Informationen, sowie den Tausch, Erwerb und Verkauf von Tieren, Pflanzen und Zubehör zu ermöglichen.

3. Börsenteilnehmer

Die Börse dient grundsätzlich dem Informationsaustausch zwischen Terrarianern, sowie dem Tausch oder Kauf von Tieren, Pflanzen und Zubehör durch Privatpersonen.

Es dürfen nur Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach §11 Abs.1 Nr.3 TierSchG sein und haben diese auf Verlangen der Behörde oder eines Bevollmächtigten des Vereines vorzulegen!

Alle Anbieter müssen

- die durch die zuständigen Behörden verfügten Auflagen
- die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung

kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.

Wird festgestellt, dass Tiere in ungeeigneten Behältnissen ausgestellt werden, wird der Anbieter angewiesen, umgehend für eine angemessene Unterbringung zu sorgen.

Bei Missachtung dieser Anweisung wird der Anbieter von der Börse ausgeschlossen!

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 10:00 Uhr und endet um 15:00 Uhr.

In den Börsenräumen besteht ein Rauchverbot.

Das Mitbringen von Tieren, die nicht für den Verkauf auf der Börse bestimmt sind, ist nicht gestattet.

5. Ausübung des Hausrechts

Der Börsenverantwortliche, die Tierschutzbeauftragten und Ordner des Vereins sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Der Veranstalter kann Anbieter oder Besucher bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Börsenordnung, durch Behörden verfügten Auflagen oder tierschutzrechtliche Bestimmungen zeitlich begrenzt, oder auf Dauer, von der Teilnahme an der Börse ausschließen. Eine Erstattung von gezahlten Gebühren erfolgt nicht. In allen Zweifelsfällen bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Börsenordnung sind den Weisungen der Ordner und Tierschutzbeauftragten des Veranstalters unverzüglich Folge zu leisten!

Börsenordnung Terraristik-Börse

Stand: 01. Mai 2013

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

6. Angebotene Tiere

Auf dieser Börse können lebende Echsen, Schildkröten, Schlangen, Amphibien, Wirbellose einschließlich Gliedertieren und Mäuse und Ratten angeboten werden. Ein Verbot gilt für giftige und für den Menschen gefährliche Tiere (z.B. Panzerechsen, Giftschlangen und Giftechsen).

Die Bestimmungen der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden. Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden. Anfallende Kosten (Tierarzt, o.ä.) sind vom Anbieter zu tragen.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

Die Tiere müssen sich am Tag der Börse spätestens um 09:20 Uhr in den dafür vorgesehenen Behältnissen auf dem Verkaufstand befinden.

Die Tiere sind ständig durch den Anbieter, oder eine von ihm beauftragte geeignete Person, zu beaufsichtigen. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier am Verkaufstand belassen werden. Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann. Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und auf der Börse getrennt gehalten werden.

9. Tierkategoriespezifische Anforderungen

Für das Anbieten und den Transport von Tieren sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen, den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden (z.B. ausreichende Belüftung, Bodensubstrat, Feuchtigkeit).

Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern. Die Behältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen. Behältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Lüftung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann. Die Behältnisse dürfen nur von einer Seite oder von oben einsehbar sein, zu diesem Zweck können z.B. Sichtblenden aus Pappe Verwendung finden.

Für die Mindestgröße der Behältnisse gelten folgende Richtwerte:

Die Länge und die Breite der Behältnisse dürfen

- bei Schlangen das 0,3-fache der Gesamtlänge der Tiere,
- bei Echsen das 1,5-fache der Kopf-Rumpflänge der Tiere,
- bei Schildkröten das 2-fache der Panzerlänge der Tiere,
- bei Amphibien das 1,5-fache der Gesamtlänge einschließlich Schwanz der Tiere,

als Mindestmaße nicht unterschreiten.

Die Höhe der Behältnisse muss eine artgemäße Körperhaltung, sowie bei grabenden oder kletternden Arten das Anbieten einer, der jeweiligen Tierart angepassten Kletter- oder Grabmöglichkeit erlauben. Der Anbieter muss das Einhalten der für die Tiere wesentlichen Parameter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Die Behältnisse müssen über ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln, Streu, o.ä.) verfügen. Um die Standfestigkeit kleiner oder leichter Behältnisse zur Unterbringung von Tieren zu verbessern, müssen diese durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. Dies kann z.B. durch einfache Tragekisten, Rahmen mit Öffnungen zum Einstellen der Dosen oder einen Holzrahmen mit durchsichtiger Abdeckung erfolgen. Die Abschränkung muss beim Anbieten von Tieren in Terrarien und den oben beschriebenen Systemen mindestens 10 cm von der Vorderkante des Tisches, und bei allen anderen Arten des Anbietens 25-30 cm betragen. Verkaufte Tiere dürfen am Stand verbleiben. Der Erwerber ist anzuhalten, die erworbenen Tiere auf dem schnellsten Wege nach Hause zu bringen.

Börsenordnung Terraristik-Börse

Stand: 01. Mai 2013

10. Beratung und Information

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Der Anbieter hat den Käufer über die artgerechten Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Darüber hinaus sind die Verkaufsbehälter in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen die nachfolgenden Angaben zu entnehmen sind:

- **Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich/deutsch)**
- **Herkunft**
- **Haltungsvoraussetzungen & Pflegehinweise**
(z.B. Temperatur, Fütterungshinweise, Vergesellschaftung, Luftfeuchtigkeit, etc.)
- **Schutzstatus**
- **Größe ausgewachsener Tiere**

Soweit bekannt sind folgende Informationen zusätzlich anzugeben:

Alter bzw. Geburts- oder Schlupfdatum, Geschlecht und Preis

Der Anbieter hat den Erwerber ggf. über eine mögliche Trächtigkeit von Tieren zu informieren.

11. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z.B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig. **Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern. Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. zur Geschlechtsbestimmung bei einer ernsthaften Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.** Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.

12. Haftung

Da der Verein bei der Ausrichtung der Börse lediglich die Gelegenheit vermittelt, die auf einer Börse zugelassenen Tiere, Pflanzen oder Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer zustande. Weder dem VDA noch dem Veranstalter selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung. Weiterhin übernimmt der Veranstalter für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen, die der Veranstalter zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selber zu überzeugen.

13. Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständigen Behörden

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverletzungen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Die Tierschutzbeauftragten sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

14. Bekanntgabe

Vor Börsenbeginn sind die Börsenordnung und die Genehmigung des Veterinäramtes an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung in allen Punkten verbindlich anerkennt.

15. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere
Dr. J. Wodecki
Bürgerbuschweg 5
51381 Leverkusen
+49 (0)2171 / 89809

Tierarztpraxis Reptil
Herr Dr. Kay Opiela
Vürfels 11
51427 Bergisch Gladbach
Tel: +49 (0)2204 / 25393